

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 148/82B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Beatrice B [REDACTED] ,

P [REDACTED] str. 13, Köln 60,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z [REDACTED] straße 4 - 8, X [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Winter

am 20. Januar 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Köln vom 24. März 1982 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden,
daß die Klägerin bis zum 26. Mai 1965 keinen rechtswirksamen
Antrag auf Entschädigung nach dem BEG gestellt hat und des-
halb nicht nach § 150 BEG aF anspruchsberechtigt ist. Ein
Antrag i. S. des § 189 Abs. 1 BEG setzt voraus, daß aus
der Erklärung des Antragstellers sein Wille, Entschädigung,
mithin Leistungen nach dem BEG zu verlangen, unmißverständ-
lich hervorgeht (BGH RzW 1968, 137 und ständig). Die bloße
Absichtäußerung, Entschädigungsansprüche geltend zu machen,
stellt ebensowenig einen wirksamen Entschädigungsantrag

- 3 -

5

nach § 189 BEG der wie die Bitte, zu gegebener Zeit eine
Durchschrift des Vertriebenenbescheides dem zuständigen
Entschuldigungsdezernat vorzulegen.

Mai

Zorn

